
S 22 AL 47/08

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AL 47/08
Datum	04.09.2008

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 B 32/08 AL
Datum	28.11.2008

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.09.2008 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Durch Beschluss vom 04.09.2008 hat das Sozialgericht Gelsenkirchen der Klägerin für das Klageverfahren ab dem 19.08.2008 Prozesskostenhilfe unter Festsetzung von sechs monatlichen Raten von 115,00 EUR bewilligt und Rechtsanwalt L beigeordnet.

Gegen den am 05.09.2008 zugestellten Beschluss hat die Klägerin am 06.10.2008 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist nicht begründet worden.

II. Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.d.F. ab dem 01.04.2008 (Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes -

SGGArbÄndG -, BGBl. I, 417) ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint.

Der Beschwerdeausschluss des [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) greift auch ein, wenn - wie im vorliegenden Fall - das erstinstanzliche Gericht Prozesskostenhilfe in Anwendung von [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 120 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) gegen Ratenzahlung bewilligt hat (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 05.06.2008, [L 5 B 138/08 KR](#); LSG Sachsen, Beschluss vom 18.08.2008, [L 2 B 412/08 AS-PKH](#); Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 172 Rdz. 6h; a. A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.06.2008, [L 28 B 852/08 AS PKH](#) und 11.06.2008, [L 19 B 851/08 AS](#)). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren ab dem 01.04.2008 nur noch gegeben sein, wenn die Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren vom Gericht verneint worden ist ([BT-Drucks. 16/7716 S. 22](#) zu Nr. 29 Buchstabe b Nr. 2). Bei einer Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bejaht das erstinstanzliche Gericht die Erfolgsaussicht eines Verfahrens, wenngleich es nur teilweise die Bedürftigkeit des Antragstellers als gegeben ansieht und deshalb Raten nach [§ 120 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) festsetzt.

Eine andere Beschwer als die Höhe der festgesetzten Raten wird von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfähig ([§73a SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 10.12.2008

Zuletzt verändert am: 10.12.2008